

■ Stadt Dietikon

Vorübergehende Verkehrsordnung Limmatfeldstrasse

1. Infolge von Bauarbeiten auf der Überlandstrasse wird der Verkehr auf der Limmatfeldstrasse im Abschnitt Überlandstrasse bis Alfred Comte-Strasse, Fahrtrichtung Kanalstrasse in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 SVG, Art. 107 SSV sowie Art. 5 Abs. 3 KSigV folgende vorübergehende Verkehrsordnung verfügt:
Limmatfeldstrasse (Abschnitt Überlandstrasse bis Alfred Comte-Strasse): Einfahrt verboten (Signal 2.02). Überlandstrasse (Einführung Limmatfeldstrasse) Abbiegen nach rechts (Signal 2.42) und nach links (Signal 2.43) verboten.
2. Dauer der Verkehrsordnung:
16. September 2019 bis 31. Oktober 2020 (resp. Abschluss der Bauarbeiten)
3. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.
4. Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit und geregelter Verkehrsfluss.

Dietikon, 25. Juli 2019